



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 18. April 2021

Nummer 39

Fünfte Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 18. April 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 6. März 2021 (GVBl. II Nr. 24), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. II Nr. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, sind von der Vorlagepflicht Personen befreit, die

1. eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen und
2. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen.

Für die Impfdokumentation nach Satz 1 Nummer 1 gelten die Dokumentationspflicht und die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Absatz 4 entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, sind in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt ab dem Tag nach der Bekanntgabe Versammlungen unter freiem Himmel ausschließlich ortsfest und mit höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig. Eine Unterschreitung des Inzidenz-Wertes innerhalb eines Gesamtzeitraums von drei Tagen ist unbeachtlich.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - c) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „des Absatzes 1 und 2“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 5 werden die Wörter „Jahrgangsstufen 1 bis 4“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 1 bis 6“ ersetzt.
4. § 18 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist eine Hortbetreuung (Notbetreuung) zu gewährleisten. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben

1. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls oder aufgrund von Schulen festgestellter besonderer sozialer Unterstützungsbedarfe zu betreuen sind,
2. Kinder, von denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in den in Satz 3 genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
3. Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Kritische Infrastrukturbereiche im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 sind folgende Bereiche:

1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter, Personen im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich,
2. Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung und Lehrkräfte,
3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
6. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
9. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
10. Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
11. Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
12. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
13. Veterinärmedizin,
14. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,

15. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
16. freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
17. Bestattungsunternehmen.

Keinen Anspruch auf Notbetreuung haben präsenzpflichtige Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 und 7 werden jeweils die Wörter „§ 5 Absatz 1 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1, 2 oder Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 werden die Wörter „nach § 5 Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 5 Absatz 4“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Versammlungen mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist,“.

dd) Die bisherigen Nummern 9 bis 60 werden die Nummern 10 bis 61.

ee) Die neue Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 3 eine Versammlung durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 genehmigt worden ist,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt darüber hinaus, wer

1. vorsätzlich entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 eine Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen durchführt oder daran teilnimmt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 eine private Feier oder Zusammenkunft mit weiteren Personen durchführt oder daran teilnimmt,
4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 eine Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1 für den Publikumsverkehr öffnet oder in Anspruch nimmt, ohne dass es sich um eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 handelt,
5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 eine Sportanlage unter freiem Himmel nach § 12 Absatz 1 mit weiteren Personen zur Sportausübung nutzt oder Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen ausübt oder dies als Betreiberin oder Betreiber zulässt,
6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 eine der dort genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr öffnet oder in Anspruch nimmt,

7. vorsätzlich entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 sich im öffentlichen Raum aufhält, ohne dass ein triftiger Grund nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Halbsatz 2 vorliegt.“
- c) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Absätze 1 bis 2a“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte, inzidenzbezogene Maßnahmen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist; dies kommt insbesondere bei einer kritischen Auslastung der intensivmedizinischen Krankenhauskapazitäten in Betracht. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in verstärktem Maße zu kontrollieren.

(2) Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gelten in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt für die Dauer von mindestens 14 Tagen die folgenden Schutzmaßnahmen:

1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
2. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
3. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
4. abweichend von § 8 Absatz 1 sind alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu schließen; hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten, deren zugelassene Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung nach Halbsatz 1 bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle,
5. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist die Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig; die Ausübung von Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen ist untersagt,
6. abweichend von § 23 Absatz 1 sind alle dort genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr zu schließen,
7. in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet; triftige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:
 - a) der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
 - b) die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,

- c) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
- d) die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- e) die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
- f) die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
- g) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- h) das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- i) die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
- j) die Teilnahme an nach dieser Verordnung nicht untersagten Veranstaltungen, mit Ausnahme privater Feiern und sonstiger Zusammenkünfte nach § 7 Absatz 5,
- k) die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagd-berechtigte und beauftragte Personen.

Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolgen nach Satz 2 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.

(3) Wird der in Absatz 2 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 ununterbrochen unterschritten, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Die Anordnung endet dann mit Ablauf des Tages, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung folgt. Anderenfalls verlängert sich die Anordnung um eine Woche. Die Verlängerung endet mit Ablauf des Tages, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der in Absatz 2 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat; Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Sobald ab dem 18. April 2021 laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für mindestens drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe ist in dem betreffenden Landkreis oder in der betreffenden kreisfreien Stadt für die Dauer von mindestens 14 Tagen abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe sowie der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt; in diesem Fall ist eine Notbetreuung nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 und 6 einzurichten. Die zuständige Behörde hat auf die Rechtsfolge nach Satz 2 im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.

(5) Wird der in Absatz 4 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom zehnten bis zum zwölften Tag der Untersagungen nach Absatz 4 Satz 2 ununterbrochen unterschritten, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Die Untersagungen enden dann mit Ablauf des Sonntags, der auf den vierzehnten Tag der Untersagung folgt. Anderenfalls oder wenn vor dem maßgeblichen Sonntag der Inzidenz-Wert erneut für mindestens drei Tage ununterbrochen überschritten wird, verlängert sich die Untersagung um eine Woche. Die Verlängerung endet mit Ablauf des Sonntags, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der in Absatz 4 Satz 1 genannte Inzidenz-Wert vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat; Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

(7) Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Wege einer Allgemeinverfügung ein Verbot des Konsums von Alkohol auf den in Absatz 6 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen.

(8) Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage

1. der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 99) geändert worden ist,
2. der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 103),
3. der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. November 2020 (GVBl. II Nr. 110),
4. der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 119), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVBl. II Nr. 124) geändert worden ist,
5. der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 3),
6. der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 7),
7. der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 16), die durch die Verordnung vom 26. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 20) geändert worden ist,

ergänzend getroffenen Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

(9) Während der Laufzeit dieser Verordnung dürfen keine ausnahmsweisen Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 5 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes durch die örtlichen Ordnungsbehörden zugelassen werden.“

7. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2021 außer Kraft.“

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „**I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1**“ wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 6 und 7 jeweils in der Spalte „**Regelung**“ werden die Wörter „§ 5 Absatz 1 und Absatz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1, 2 und Absatz 5“ ersetzt.

bb) In den Nummer 8 und 9 jeweils in der Spalte „**Verstoß**“ wird die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10.	§ 5 Absatz 2	Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist	Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500“.
------	--------------	---	------------------------------	---------------

dd) Die bisherigen Nummern 10 bis 68 werden die Nummern 11 bis 69.

- ee) In den neuen Nummern 12 und 13 jeweils in der Spalte „**Regelung**“ wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ und jeweils in der Spalte „**Verstoß**“ die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „**II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird die Spalte „**Verstoß**“ wie folgt gefasst:
- „Betrieb einer Sportanlage unter freiem Himmel sowie die dortige Ausübung von Sport mit weiteren Personen und die Ausübung von Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen“.
- bb) In Nummer 9 wird die Spalte „**Verstoß**“ wie folgt gefasst:
- „Öffnung einer der in § 23 Absatz 1 genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr“.
- cc) In Nummer 10 wird die Spalte „**Verstoß**“ wie folgt gefasst:
- „Inanspruchnahme einer der in § 23 Absatz 1 genannten Einrichtungen“.
- dd) In den Nummern 1 bis 10 werden jeweils in der Spalte „**Regelung**“ die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- ee) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11.	§ 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7	Aufenthalt im öffentlichen Raum, ohne dass ein triftiger Grund nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250“.
------	-------------------------------	---	-------------	------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung
der Fünften Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Fünften Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und 28a IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der 7. SARS-CoV-2-EindV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Ordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass in Anbetracht des nachhaltig dynamischen Infektionsgeschehens eine Verschärfung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen insbesondere in Hochinzidenzkommunen erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung notwendig.

Das Infektionsgeschehen im Land Brandenburg lässt sich anhand der folgenden Parameter nachvollziehen:

- a) In besonderem Maße besorgniserregend ist die zunehmende Auslastung der Krankenhäuser (die Entwicklung stellt den Zeitraum vom 4. März bis zum 15. April 2021 dar):
 - Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 334 Patientinnen und Patienten auf 517 Patientinnen und Patienten stark erhöht,
 - die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 70 Patientinnen und Patienten auf 152 Patientinnen und Patienten mehr als verdoppelt,
 - die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 57 Patientinnen und Patienten auf 131 Patientinnen und Patienten ebenfalls mehr als verdoppelt.
- b) Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten bewegt sich auf einem sehr hohen Niveau:
 - Vom 22. März bis zum 28. März 2021 wurden 3 475 Neuinfizierte ermittelt,
 - vom 29. März bis zum 4. April 2021 wurden 3 525 Neuinfizierte ermittelt,
 - vom 5. April bis zum 11. April 2021 wurden 3 081 Neuinfizierte ermittelt,
 - vom 12. April bis zum 16. April 2021 wurden bereits 2 570 Neuinfizierte ermittelt.
- c) Die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten im Zeitraum vom 4. März bis zum 16. April 2021 hat sich von 3 539 auf 6 337 stark erhöht.
- d) Auch die Zahl der an COVID-19 Verstorbenen steigt weiterhin an (kumulative Angaben):
 - 29. März 2021: 3 275
 - 5. April 2021: 3 320
 - 12. April 2021: 3 372
 - 16. April 2021: 3 435
- e) In dem Zeitraum vom 4. März bis zum 16. April 2021 hat sich die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 64,2 auf 145,4 mehr als verdoppelt. Dabei ist in einzelnen Kommunen eine sehr hohe 7-Tage-Inzidenz von 241,8, 223,7, 207,2 und 195,6 festzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 16. April 2021) unterschreiten lediglich drei Kommunen einen 7-Tage-Inzidenz-Wert von 100 (der Landkreis Barnim mit 99,9, die Stadt Brandenburg an der Havel mit 88,7 und die Landeshauptstadt Potsdam mit 87,1).

- f) Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können¹.
2. Mit dem neuen § 1 Absatz 5 entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus für vollständig geimpfte, symptomlose Personen. Der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes durch Vorlage einer Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 IfSG ersetzt insoweit die sonst erforderliche Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus. Die Gleichstellung von vollständig geimpften, symptomlosen Personen mit Personen, die über ein negatives Testergebnis verfügen, erfolgt vor dem Hintergrund, dass zum einen die dem Robert Koch-Institut vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden Impfstoffpräparate Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem erheblichen Maß reduzieren. Zum anderen ist nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts außerdem davon auszugehen, dass bei Personen, die trotz Impfung mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert werden, die Viruslast stark reduziert und die Virusausscheidung verkürzt ist. Im Ergebnis ist daher das Risiko einer Virusübertragung durch vollständig Geimpfte so stark vermindert, dass diese bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle spielen². Insofern ist es sachgerecht, sie negativ getesteten Personen gleichzustellen.
- Weitergehende Ausnahmen für vollständig geimpfte, symptomlose Personen kommen allerdings nicht in Betracht. Das Robert Koch-Institut geht nämlich davon aus, dass einige Menschen nach Kontakt mit dem SARS-CoV-2-Virus trotz Impfung (asymptomatisch) auch infektiöse Viren ausscheiden können. Dieses Risiko muss daher durch das Einhalten der generellen Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich reduziert werden. Daher empfiehlt die Ständige Impfkommission auch nach erfolgter Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Alltagsmasken, Hygieneregeln, Abstandhalten, Lüften) weiterhin einzuhalten³.
3. Im Gesamtkontext der Maßnahmen zur Durchsetzung einer möglichst weitreichenden Kontaktreduktion und zur Gewährleistung eines wirksamen Infektionsschutzes ist es erforderlich, in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von über 100 für Versammlungen unter freiem Himmel die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter zu beschränken. Mit der Begrenzung auf 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird die konsequente Durchsetzung der im Rahmen der Kooperationsgespräche vereinbarten Hygienekonzepte gewährleistet, wozu insbesondere Zugangskontrollen, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden und die Einhaltung des Abstandsgebotes gehören. Gerade bei Versammlungslagen mit einer Größe von bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat sich in den vergangenen Wochen gezeigt, dass damit eine exponentielle Gefahr der Durchmischung besteht, sodass potentiell Infizierte nicht nur Personen aus ihrem unmittelbaren Umfeld, sondern viele weitere Personen infizieren können. Hinzu kommt, dass das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden kann beziehungsweise wird. Die effektive Kontrolle von Bescheinigungen zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist gerade vor dem Hintergrund der steigenden Zahl solcher Befreiungen nur sehr eingeschränkt möglich. Die Nichteinhaltung der im Rahmen der Kooperationsgespräche vereinbarten Hygienekonzepte würde in aller Regel die Auflösung der Versammlung als Ultima Ratio nach sich ziehen. Die Auflösung größerer Versammlungslagen führt letztlich allerdings gerade zu einem verstärkten Durchmischen verbunden mit erhöhten direkten Kontakten zwischen den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, wodurch die Infektionsgefahr weiter steigt. Ebenso steigt die Gefahr von unangemeldeten Spontanversammlungen. Ein erhöhtes Infektionsrisiko ist weiter durch Ansammlungen von Personengruppen im Rahmen der An- und Abreise sowie bei den Zugangskontrollen feststellbar. Durch die Begrenzung der Teilnehmendenzahl werden diese Risiken erheblich minimiert.
4. Ziel der Eindämmungsmaßnahmen ist vorrangig auch die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und insbesondere der Intensivkapazitäten. Die Inanspruchnahme der Intensivbetten folgt zwar regelhaft 10 - 14 Tage anteilig der Höhe der Inzidenzen. Dies erfolgt allerdings nicht immer linear, sondern in Wellenbewegungen. Daher sollte neben den Inzidenzen auch der Auslastungsgrad der Intensivkapazitäten der regionalen Krankenhäuser als Auslöser weiterer Eindämmungsmaßnahmen genutzt werden.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-15-de.pdf?__blob=publicationFile

² <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html?jsessionid=F78697F2C4D65BDBE50DDE734B7FFCC4.internet051>

³ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html?jsessionid=F78697F2C4D65BDBE50DDE734B7FFCC4.internet051>

5. Aufgrund des nachhaltig dynamischen Infektionsgeschehens ist eine Verschärfung der anzuordnenden Schutzmaßnahmen in Hochinzidenzkommunen (Kommunen, in denen eine mindestens dreitägige Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 100 bzw. 200 bekanntgegeben worden ist) erforderlich.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird eine Ausgangsbeschränkung im öffentlichen Raum für diejenigen Kommunen angeordnet, in denen eine mindestens dreitägige Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 100 bekanntgegeben worden ist. Ausgangsbeschränkungen im öffentlichen Raum können nach § 28a Absatz 1 Nummer 3 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sein. Derartige Maßnahmen bezwecken insbesondere, die Möglichkeiten infektionsgefährdender geselliger Zusammenkünfte in der Freizeit einzuschränken (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 20 NE 20.2907 – Rn. 30, juris). Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung im öffentlichen Raum ist unter Berücksichtigung des gegenwärtigen besorgniserregenden Infektionsgeschehens nicht unangemessen; die Folgen für die Bürgerinnen und Bürger stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme. Der Ordnungsgeber hat bei der Entscheidung über die Anordnung dieser Schutzmaßnahme soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit hinreichend einbezogen und berücksichtigt, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vereinbar ist (vgl. § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG). Zum einen gilt die Ausgangsbeschränkung nur für die Nachtzeit, nämlich von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages. Zum anderen gilt ein umfassender Katalog von Ausnahmetatbeständen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Buchstaben a bis k. Die Aufzählung ist zudem nicht abschließend; weitere nicht ausdrücklich genannte triftige Gründe kommen aus Gründen eines wirksamen Infektionsschutzes jedoch nur in besonderen Einzelfällen in Betracht.

6. Die Geltungsdauer der Stammverordnung wird bis zum Ablauf des 3. Mai 2021 verlängert.
7. Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.